

# VERTRAG

## über die Einspeisung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen

zwischen

EinspeiserName  
GeschäftspartnerAnschrift  
GeschäftspartnerStadt

– nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt –

und

bnNETZE GmbH  
Tullastraße 61  
79108 Freiburg

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

### Präambel:

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Wärme und Strom betreibt der Anlagenbetreiber eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, in der KWK-Strom erzeugt wird. Zur Regelung der Einspeisebedingungen auf Grundlage des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21.12.2015 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, im Folgenden „KWKG“ genannt, BGBl. I, S.2498) in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

### 1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Anlagenbetreiber ist Betreiber folgender KWK-Anlage(n) im Sinne des § 2 Nr.14 KWKG zur Erzeugung von KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr.16 KWKG in **EinspeiserStraße**, **EinspeiserStadt** (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anzahl baugleicher Anlagen: **X**  
Hersteller: **XXXX**  
Typ: **XXX**  
Elektrische Leistung: **XXX kW** (Summenleistung der installierten elektrischen Wirkleistung der Einzelanlagen gemäß Typenschild)  
Inbetriebnahme am: **XX.XX.XXXX**  
Aufnahme des Dauerbetriebs: **XX.XX.XXXX**

1.2 Der Anlagenbetreiber speist nach den gesetzlichen Vorgaben den in der KWK-Anlage erzeugten Strom unmittelbar oder mittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers ein und veräußert den erzeugten KWK-Strom an den Netzbetreiber oder an Dritte im Wege der Direktvermarktung und/oder verbraucht den erzeugten Strom selbst. Die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem  $\cos \phi \geq 0,90$  induktiv.

1.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, nach den gesetzlichen Vorgaben den aus der KWK-Anlage in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom physikalisch oder kaufmännisch-bilanziell abzunehmen und diesen zu vergüten. Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgt eine Vergütung auch für Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

## **2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen**

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Endpunkt ist die Hausanschlusssicherung (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage in Höhe von XXX kVA darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb erfolgt nach § 14 KWKG in Verbindung mit dem Messstellenbetriebsgesetz. Die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Messdaten durch den Messstellenbetreiber erfolgt an den Netzbetreiber und den Anlagenbetreiber.
- 2.3 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Anlagenbetreiber entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Anlagenbetreibers.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Anlagenbetreibers zu betreiben, soweit nicht nach § 14 KWKG eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2.5 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.6 Die Messeinrichtung ist monatlich, möglichst am letzten Tag eines Monats, durch den Messstellenbetreiber abzulesen. Im Falle fehlender Ablesewerte ist der Netzbetreiber berechtigt, die im jeweiligen Quartal eingespeiste Strommenge durch lineare Abgrenzung zu bestimmen.
- 2.7 Die vom Netzbetreiber im Bereich des Messstellenbetriebs erbrachten Leistungen werden vom Anlagenbetreiber gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort in Ziffer 4 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zum Messstellenbetrieb genannte Entgelt für den Messstellenbetrieb (für Anlagenbetreiber) ändert.

## **3. Einspeisevergütung**

- (1) Betreiber von KWK-Anlagen können vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten KWK-Stroms verlangen. Im Falle der kaufmännischen Abnahme erfolgt die Vergütung auf Basis der Preisregelung im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 KWKG. Danach setzt sich die Vergütung für die vom Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie zusammen aus:
  - der Vergütung für die eingespeiste Arbeit (Ziffer 3.2)
  - dem vermiedenen Netzentgelt (Ziffer 3.3)
  - dem Zuschlag nach dem KWKG (KWK-Zuschlag, Ziffer 3.4)
- (2) Der Anlagenbetreiber muss den in seiner Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Die eingespeiste Arbeit wird in diesem Fall vom Netzbetreiber nicht vergütet.
- (3) Für KWK-Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, wird ein KWK-Zuschlag in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gezahlt.

### **3.2 Vergütung der eingespeisten Arbeit**

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Betreiber einer Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 100 kW für den gesamten kaufmännisch eingespeisten KWK-Strom einen Arbeitspreis. Die Höhe der Vergütung für die eingespeiste Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom.
- (2) Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Jahr. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass aus administrativen Vereinfachungsgründen hier nicht das vorangegangene Quartal für die Berechnung des durchschnittlichen Abrechnungspreises herangezogen wird, sondern das vorangegangene letzte Jahr.
- (3) Die eingespeiste Leistung wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Leistung ist in dem in Absatz (1) genannten Preis enthalten.

### 3.3 Vermiedenes Netzentgelt

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber gemäß § 6 Abs. 4 KWKG in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung für den eingespeisten KWK-Strom das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netzentgelt.

### 3.4 KWK-Zuschlag

- (1) Der Anlagenbetreiber erhält für den KWK-Strom einen Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Anlagenbetreiber trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist. Der Anlagenbetreiber führt gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis darüber, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung des KWK-Zuschlages erfüllt.
- (3) Die Auszahlung des Zuschlages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Anlagenbetreiber vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Anlagenbetreiber zu.
- (4) Der Anlagenbetreiber ist gegenüber dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass der Netzbetreiber auf die Zuschlagsberechtigung der vom Anlagenbetreiber mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.
- (5) Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber alle Nachweise, Unterlagen und sonstige Informationen kostenfrei zur Verfügung, welche zur Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für die finanzielle Ausgleichsregelung im Sinne des § 28 Abs. 1 KWKG erforderlich sind.
- (6) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse nach § 3 Nr. 43a EEG in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 KWKG angerechnet. Wenn in einem Kalendermonat diese Voraussetzungen mindestens einmal erfüllt sind, legt der Anlagenbetreiber mit der Abrechnung nach § 15 Absätze 2 und 3 KWKG Angaben zur Strommenge vor, die er in dem Zeitraum erzeugt hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 % pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

## 4. Abrechnung

- 4.1 Bei Anlagen mit Leistungsmessung erfolgt die vorläufige Abrechnung monatlich durch den Netzbetreiber.
- 4.2 Bei Anlagen ohne Leistungsmessung
  - (1) erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 auf Wunsch monatliche Abschlagszahlungen,
  - (2) sind die Abschlagszahlungen so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist,
  - (3) ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.
- 4.3 Der Anlagenbetreiber wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresaufstellung gemäß § 15 KWKG übergeben:
- 4.4 Der Netzbetreiber erstellt nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15. April des Folgejahres eine Jahres-Schlussabrechnung. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.7 werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 4.5 Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird vom Anlagenbetreiber entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entsprechende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWKG sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW308 sachgerechte Schätzung der KWK-Strommenge.
- 4.6 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG ([www.bdew.de](http://www.bdew.de)).
- 4.7 Mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 sowie zusätzlich des Zuschlages gemäß Ziffer 3.4 für den KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG sind alle Vergütungsansprüche des Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

- 4.8 Auf die Vergütung des einspeisten KWK-Stroms und des Stromes, der einen KWK-Zuschlag nach Ziffer 3 erhält, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5). Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des Stroms, der einen KWK-Zuschlag erhält, richtet sich für die Vertragspartner nach den Ausführungen der Finanzverwaltung im Umsatzsteueranwendungserlass in der jeweils geltenden Fassung (Abschn. 2.5 Abs. 17 ff UStAE in der am 1.1.2017 geltenden Fassung).
- 4.9 Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.
- 5. Allgemeine Zahlungsmodalitäten zwischen den Vertragspartnern**
- 5.1 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.
- 5.2 Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 6. Betrieb und Haftung**
- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussregel DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage an Ort und Stelle auf Einhaltung der genannten Netzanschlussregel zu überprüfen. Die unter Plombenschutz des Netzbetreibers stehenden Regel- und Schutzeinrichtungen sind vom Anlagenbetreiber auf seine Kosten zu beschaffen und bleiben in seinem unterhaltspflichtigen Eigentum.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Einstellung des Parallelbetriebes zu fordern, wenn der Anlagenbetreiber die DIN VDE AR 4105 oder sonstige den Parallelbetrieb betreffende Vereinbarungen nicht einhält. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen nach Einstellung des Parallelbetriebes umgehend nachzukommen.
- 6.4 Der Anlagenbetreiber wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Anlage gemäß Ziffer 1.1, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Anlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 6.5 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Anlagenbetreiber erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Anlagenbetreiber kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.
- 6.6 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.
- 7. Vertragslaufzeit**
- 7.1 Der Vertrag tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 8. Sonstiges**
- 8.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- 8.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).


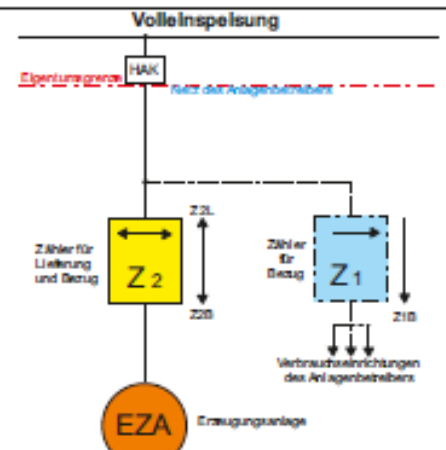
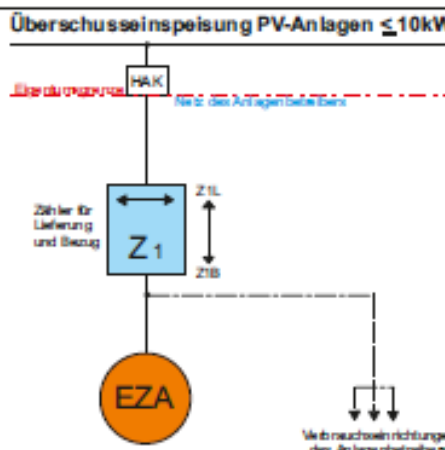
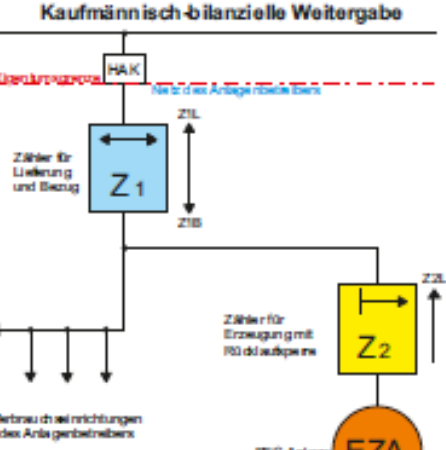
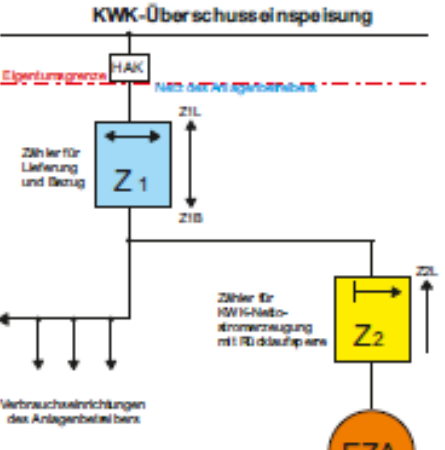
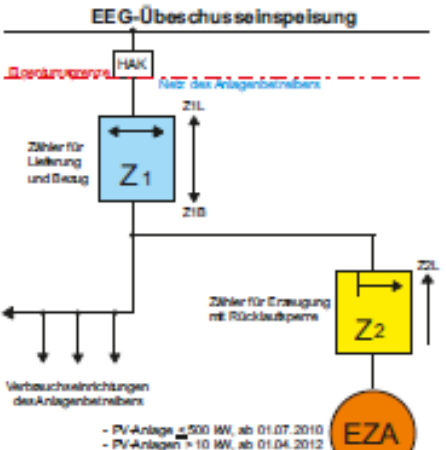
- 8.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 8.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 8.6 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 8.7 Anlagen zum Vertrag sind
- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sowie Messeinrichtung
  - Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
  - Anlage 3: Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n)
  - Anlage 4: Preisblatt
  - Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
  - Anlage 6: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
  - Anlage 7: Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Freiburg, den .....

**GeschäftspartnerStadt**, den .....

.....  
bnNETZE GmbH

.....  
**EinspeiserName**

 Strom	<h2 style="margin: 0;">Auswahlblatt zum Messkonzept</h2> <p style="margin: 0;">einer Erzeugungsanlage (Förderung gemäß EEG oder KWKG) für den Parallelbetrieb mit dem Netz der bnNETZE GmbH</p>	Stand: 07/2015												
<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 1	<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 2													
<b>Volleinspeisung</b> 	<b>Überschusseinspeisung PV-Anlagen ≤ 10kWp</b>  <p style="font-size: small;">PV-Anlagen ≤ 10kWp ab 01.04.2012</p>													
<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 3	<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 4													
<b>Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe</b> 	<b>KWK-Überschusseinspeisung</b> 													
<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 5	<b>Legende:</b> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">→ Z</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">↔ Z</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">← Z</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ein-Richtungs-Zähler</td> <td style="font-size: small;">Zwei-Richtungs-Zähler</td> <td style="font-size: small;">Ein-Richtungs-Zähler mit Rücklaufsperr</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center; background-color: #ADD8E6;">Z</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center; background-color: #FFFF00;">Z</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center; background-color: #FFA500;">EZA</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)</td> <td style="font-size: small;">Erzeugungszähler</td> <td style="font-size: small;">Erzeugungsanlage</td> </tr> </table>		→ Z	↔ Z	← Z	Ein-Richtungs-Zähler	Zwei-Richtungs-Zähler	Ein-Richtungs-Zähler mit Rücklaufsperr	Z	Z	EZA	Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)	Erzeugungszähler	Erzeugungsanlage
→ Z	↔ Z	← Z												
Ein-Richtungs-Zähler	Zwei-Richtungs-Zähler	Ein-Richtungs-Zähler mit Rücklaufsperr												
Z	Z	EZA												
Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)	Erzeugungszähler	Erzeugungsanlage												
<b>EEG-Überschusseinspeisung</b>  <p style="font-size: x-small;">- PV-Anlage ≤ 500 kW, ab 01.07.2010 - PV-Anlagen &gt; 10 kW, ab 01.04.2012</p>	Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen Angaben zur Erzeugungsanlage:  Betreiber der Anlage: .....  Standort der Anlage: .....													

## Beispiel – Preisblatt für Einspeisungen aus KWK-Anlagen

Gültig ab TT.MM.JJJJ

Die elektrische Energie aus der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage wird wie folgt vergütet:

### 1. Energiepreis

Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.2 des Einspeisevertrages.

### 2. Vermiedenes Netzentgelt

Gemäß Ziffer 3.3 des Einspeisevertrages

### 3. KWK-Zuschlag

Höhe und Umfang des KWK-Zuschlags bemessen sich nach den Bestimmungen des KWKG.

### 4. Preise für Leistungen des Netzbetreibers

Im Zusammenhang mit der Einspeisung erbringt der Netzbetreiber folgende Dienstleistung:

Erzeugungszähler:

<input checked="" type="checkbox"/>	Messstellenbetrieb	9,20 €/Jahr
<input type="checkbox"/>	Messstellenbetrieb mit Wandler	41,20 €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Messvorgang	4,02 €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Durchführung der Abrechnung	0,00 €/Jahr

Netzanschlusszähler (Überschusseinspeisung):

<input checked="" type="checkbox"/>	Messstellenbetrieb	9,20 €/Jahr
<input type="checkbox"/>	Messstellenbetrieb mit Wandler	41,20 €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Messvorgang	4,02 €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Durchführung der Abrechnung	0,00 €/Jahr

### 5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in o. g. Preisen nicht enthalten.

bnNETZE GmbH

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte in einem Umsatzsteuer-Anwendungserlass die Grundsätze fest, die bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Eigenversorgung bei KWK-Anlagen gelten. Demnach handelt es sich bei der Nutzung der Eigenversorgung, bei der der Anlagenbetreiber einen KWK-Zuschlag bekommt, umsatzsteuerlich um eine Lieferung der erzeugten KWK-Strommenge durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber (Preisbestandteile: Energiepreis, vermiedenes Netzentgelt, KWK-Zuschlag) mit anschließender Rücklieferung der selbstverbrauchten Strommenge (Preisbestandteile: Energiepreis, vermiedenes Netzentgelt) durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber.





## 6. Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats

Der Netzbetreiber überweist die Vergütungen auf das oben angegebene Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt, Überzahlungen vom oben genannten Konto abbuchen zu lassen.

### SEPA-Lastschriftmandat:

Der Anlagenbetreiber ermächtigt den Netzbetreiber, Zahlungen vom Konto des Anlagenbetreibers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Anlagenbetreiber weist sein Kreditinstitut an, die vom Netzbetreiber auf das Konto des Anlagenbetreibers gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Anlagenbetreiber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die vom Anlagenbetreiber mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Steuernummer, Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmen) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer werde(n) ich / wir rückerstatten. Ich / wir ersetzen dem Netzbetreiber seinen Aufwand für jede Rechnungsänderungen, der insbesondere aus einer geänderten Mitteilung zur Kleinunternehmerregelung und/oder aus dem nicht mitgeteilten Vorliegen meiner/unserer Wiederverkäufereigenschaft nach dem UStG resultiert.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung** (Stand 01.01.2007)

### **Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)**

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

### **Regelbesteuerung (§ 12 UStG)**

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### **Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)**

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### **Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)**

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

### **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)**

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.

## Anlage 7

### Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

#### Anlagenbetreiber:

EinspeiserName  
EinspeiserStraße  
00000 EinspeiserStadt

#### Anlagenstandort:

AnlagenStraße  
00001 AnlagenStadt

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, ist der Netzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Eigenversorgung ist gemäß §5 Nr. 19 EEG der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzungen der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

#### Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.  
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.  
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.  
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.  
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.  
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.

} gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 10 kW(p)

EinspeiserStadt, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Anlagenbetreiber)

## Erläuterung zum Fragebogen

### Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014

Eigenversorgung wird nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 wie folgt definiert:

*„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.*

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden, und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
- 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 5 Nr. 12 EEG 2014), bzw. nach der Eigenversorgung verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist.
- 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
- 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 5 Nr. 12 EEG 2014).

## Anlage 7

### Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

Versorgt die Eigenversorgungsanlage eine/mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der **besonderen Ausgleichsregelung** nach §§ 63-69 oder 103 EEG 2014 begrenzt ist (z. B. stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen)

oder  
aus der betreffenden Anlage ausschließlich andere Stromverbraucher mit Strom versorgt werden (z. B. reines Mietshaus),

oder  
aus der betreffenden Anlage selbst beliefert wird und andere Stromverbraucher mit Strom beliefert werden (z. B. Untermieter, Einliegerwohnung)

oder  
Strom auf sonstige Art gem. § 61 Abs.1 Satz 3 EEG 2014 verbraucht wird, (z. B. direkter Strombörsenbezug)

läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen der TransnetBW aus. Diesen finden Sie unter:

[www.eeg-portal.transnetbw.de](http://www.eeg-portal.transnetbw.de)

oder  
TransnetBW GmbH  
Pariser Platz  
Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart  
Mail: [eeg@transnetbw.de](mailto:eeg@transnetbw.de)  
Fax: +49 711 21858-4413